



Brandschutz im Treppenhaus

- Treppenhäuser müssen frei passierbar sein. Es sind Fluchtwege für die Bewohner und Zugangswege für Rettungsdienste und Feuerwehr.
- Löscheinrichtungen müssen frei zugänglich sein und jederzeit in Betrieb genommen werden können.
- Ausgänge, Treppenhäuser, Zwischenpodeste und Liftvorplätze dürfen nicht mit brennbaren Materialien, Hausrat, Kinderwagen, Pflanzen usw. verstellt sein.
- Altpapier, Brennholz, Gasflaschen usw. dürfen nicht im Treppenhaus gelagert werden.
- Brennbare Wand- und Deckenverkleidungen dürfen nicht im Treppenhaus angebracht werden.
- Alle Türen sollten geschlossen sein, dies verhindert eine allfällige weitere Brandausbreitung.
- Bei Feuer sofort Feuerwehr alarmieren: Telefon Nr. 118

Die Richtlinie «Eigenverantwortung in Wohnbauten und Autoeinstellhallen» des Amtes für Feuerschutz sowie die VKF Richtlinien sind verbindlich.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Brandschutz-Experten in Ihrer Gemeinde:

Zug	041 728 22 64	Baar	041 769 06 30	Walchwil	041 759 80 11
Oberägeri	041 754 70 26	Cham	041 784 41 17	Risch	041 798 18 45
Unterägeri	041 754 55 60	Steinhausen	041 748 11 06	Neuheim	041 755 35 92
Menzingen	041 757 22 00	Hünenberg	079 685 64 33		